



Tarif Zahn Bonus 5

Tarif- und Versicherungsbedingungen

gültig in Verbindung mit ottonova Zahn 70 oder Zahn 85

Ausgabe 01 / 2021



otonova Krankenversicherung AG
Ottostraße 4
80333 München

Servicetelefon: +49 89 12 1407 12
otonova.de

Inhaltsübersicht

1	Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit	1
2	Allgemeine Versicherungsbedingungen	1
3	Leistungen	1

Tarif- und Versicherungsbedingungen

Tarif Zahn Bonus 5

1 Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

1.1 Aufnahmefähigkeit

Aufnahmefähig im Tarif Zahn Bonus 5 sind ausschließlich Personen, für die der Tarif ottonova Zahn 70 oder Zahn 85 bereits besteht oder zeitgleich mit dem Tarif Zahn Bonus 5 beginnt.

1.2 Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind ausschließlich Personen, für die der Tarif ottonova Zahn 70 oder Zahn 85 besteht. Endet der Tarif ottonova Zahn 70 bzw. Zahn 85, so endet zum selben Zeitpunkt auch die Versicherung nach dem Tarif Zahn Bonus 5.

2 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es gelten die Regelungen aus Nr. 2 sowie den Nummern 4 bis 21 des Tarifs ottonova Zahn 70 bzw. Zahn 85.

3 Leistungen

3.1 Zahnersatz

Als Versorgung mit Zahnersatz gelten

- prothetische Leistungen (z. B. Teilprothesen, Vollprothesen),
- implantologische Leistungen (z. B. Knochenaufbau, Implantate),
- die Versorgung mit Zahnkronen (z. B. Vollkronen, Teilkronen, Veneers) und
- Einlagefüllungen (z. B. Inlays, Onlays).

Sowohl metallische als auch vollkeramische Versorgungen (z. B. CEREC) sind erstattungsfähig. Wenn für einen Zahn eine metallische Versorgung gewählt wird, sind auch Keramikverblendungen erstattungsfähig. Zur Versorgung mit Zahnersatz zählen auch die hierfür notwendigen zahntechnischen Leistungen, Laserbehandlungen inklusive photoaktivierter Chemotherapie, Bildaufnahmen (auch digitale Volumentomographie) und Anästhesieleistungen sowie die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen.

Leistungsvoraussetzung:

1. Es besteht Leistungspflicht nach dem Tarif ottonova Zahn 70 bzw. Zahn 85.
2. Die Leistungen wurden von einem Zahnarzt mit GKV-Zulassung erbracht und es wurde nicht ausschließlich die GKV-Regelversorgung durchgeführt.

3.2 Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

Erstattungssatz:

Erstattungsfähig sind 5 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages.

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen. Als funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen gelten auch die hierfür notwendigen zahntechnischen Leistungen, Bildaufnahmen sowie die Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen (auch DROS-Schienen).

Leistungsvoraussetzung:

Es besteht Leistungspflicht nach dem Tarif ottonova Zahn 70 bzw. Zahn 85.

Erstattungssatz:

Erstattungsfähig sind 5 % des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages.